

VEREINBARUNG

Die Ausbildung für die Laufbahn des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes besteht in dem Studiengang Allgemeine Verwaltung an der Fachhochschule für Öffentliche Verwaltung.

Beamte des mittleren allgemeinen Verwaltungsdienstes und vergleichbare Angestellte müssen für den Zugang zur Ausbildung eine zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand nachweisen. Wenn sie eine solche Vorbildung nicht besitzen, ist die erfolgreiche Teilnahme an einem auf das Hochschulstudium vorbereitenden dreimonatigen Lehrgang vor Beginn der Ausbildung vorgesehen. Dieser Lehrgang wird in Tagesform an der Verwaltungsschule durchgeführt.

Über die Auswahlkriterien für die Zulassung zum Lehrgang sowie den unmittelbaren Zugang zur Ausbildung (sofern ein Bewerber bereits die Hochschulreife nachweist) wird

zwischen

der Freien und Hansestadt Hamburg  
- Senatsamt für den Verwaltungsdienst -

einerseits

und

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft  
- Landesverband Hamburg -

dem Deutschen Beamtenbund  
- Landesbund Hamburg -

dem Deutschen Gewerkschaftsbund  
- Landesbezirk Nordmark -

andererseits

gemäß § 94 des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes (HmbPersVG) in der Fassung vom 16. Januar 1979 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 17) folgende Vereinbarung getroffen:

Nr. 1

Für die Dauer des auf das Hochschulstudium vorbereitenden Lehrgangs werden den Teilnehmern die Bezüge aus ihrem bisherigen Beschäftigungsverhältnis weitergezahlt. In dieser Zeit soll Erholungsurlaub nicht genommen werden.

Nr. 2

Der Lehrgang und das anschließende Hochschulstudium werden in den Mitteilungen für die Verwaltung ausgeschrieben.

Beamte des mittleren allgemeinen Verwaltungsdienstes können sich bewerben, wenn sie zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Zugang zur Ausbildung eine Dienstzeit (§ 11 Abs. 2 HmbLVO) von mindestens drei Jahren zurückgelegt haben.

Angestellte können sich bewerben, wenn sie zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Zugang zur Ausbildung mindestens 30 und höchstens 40 Jahre alt sind sowie mindestens vier Jahre im öffentlichen Dienst beschäftigt worden sind. Von diesen vier Jahren müssen drei auf Tätigkeiten entfallen, die den Aufgaben des mittleren allgemeinen Verwaltungsdienstes entsprechen. Die oberste Dienstbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Mindest- und Höchstalter zulassen.

Nr. 3

Die Bewerbungen sind auf dem Dienstweg an das Senatsamt für den Verwaltungsdienst zu richten. Die Beschäftigungsbehörde fügt der Bewerbung eine Stellungnahme und die Personalakte des Bewerbers bei. Sie gibt dem Bewerber von ihrer Stellungnahme Kenntnis. Das Mitbestimmungsrecht des Personalrats bleibt unberührt.

Geht mehr als das Sechsfache der zu vergebenden Ausbildungsplätze an Bewerbungen ein, so führt das Senatsamt entsprechend Nr. 5 eine Vorauslese anhand der Stellungnahmen der Beschäftigungsbehörden durch. Schwerbehinderte sind von dieser Vorauslese ausgenommen.

**Nr. 4**

Voraussetzung für die Zulassung zum Lehrgang bzw. den unmittelbaren Zugang zur Ausbildung ist eine erfolgreiche Eignungsuntersuchung beim Prüfungsamt für den öffentlichen Dienst.

Bei Angestellten wird außerdem durch eine Untersuchung beim Personalärztlichen Dienst festgestellt, ob die Bewerber gesundheitlich für die Ausbildung und spätere Verwendung im gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst geeignet sind.

**Nr. 5**

Die Bewerber müssen nach ihrer Persönlichkeit, ihren Fähigkeiten und ihren bisherigen fachlichen Leistungen für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst geeignet erscheinen. Dazu sind das Ergebnis der Eignungsuntersuchung sowie die Stellungnahme der Beschäftigungsbehörde zur Bewerbung nach einer Punktskala zu bewerten. Die Gesamtpunktzahl entscheidet über den Ranglistenplatz, auf dem der Bewerber eingeordnet wird.

Für die Bewertung gilt folgende Punktskala:

**- Ergebnis der Eignungsuntersuchung**

voll geeignet	60 Punkte.
geeignet	45 Punkte;

Stellungnahme der Beschäftigungsbehörde

- zu den bisherigen fachlichen Leistungen des Bewerbers innerhalb der letzten drei Jahre (Bedarfsbeurteilung) - insbesondere zu Fachkenntnissen, Arbeitsweise, Arbeitsgüte und Arbeitsmenge - unter Verwendung des Eignungsgrades

sehr gut	45 Punkte,
gut	40 Punkte,
voll befriedigend	35 Punkte,
befriedigend	30 Punkte,
ausreichend	25 Punkte;

- zur Eignung des Bewerbers für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst (Eignungsprognose) - insbesondere im Hinblick auf Lernfähigkeit und Auffassungsgabe, Selbstständigkeit, Belastbarkeit, Verhandlungsgeschick, Entschlußkraft und Verantwortungsbereitschaft, Organisationsfähigkeit, Kreativität und Initiative - unter Verwendung des Eignungsgrades

besonders befähigt	15 Punkte,
allgemein befähigt	10 Punkte,
mit Einschränkungen befähigt	5 Punkte.

Erreichen Bewerber die gleiche Gesamtpunktzahl, richtet sich die Rangfolge nach der Dauer der Zugehörigkeit zur höheren Besoldungs- bzw. Vergütungsgruppe (für den Vergleich zwischen Besoldungs- und Vergütungsgruppen gilt Nr. 6 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen der Anlage 1 a BAT). Besteht auch hiernach Ranggleichheit, bestimmt die Dauer der Dienstzeit bzw. der Beschäftigung im öffentlichen Dienst den Ranglistenplatz. Bei gleicher Dienstzeit bzw. Beschäftigungsdauer ist das höhere Lebensalter maßgebend. Schwerbehinderte haben bei gleicher Gesamtpunktzahl Vorrang vor den weiteren Bewerbern.

**Nr. 6**

Über die individuelle Auswahlentscheidung unterrichtet das Senatsamt für den Verwaltungsdienst jeden Bewerber und seine Beschäftigungsbehörde.

Bewerber, die trotz erfolgreicher Eignungsuntersuchung am Lehrgang bzw. unmittelbar an der Ausbildung nicht teilnehmen konnten, können sich erneut bewerben. Sie haben dabei die Wahlmöglichkeit, die vorliegende Eignungsfeststellung auch dem neuen Auswahlverfahren zugrunde zu legen oder die Eignungsuntersuchung zu wiederholen.

Nach dem Ergebnis der Eignungsuntersuchung nicht geeignete Bewerber können ihre Bewerbung zweimal wiederholen.

Muß der Lehrgang wegen länger dauernder Krankheit oder aus anderen zwingenden Gründen abgebrochen werden, können die Bewerber auf Antrag an dem folgenden Lehrgang teilnehmen.

Bewerber, die den Lehrgang nicht erfolgreich abschließen, können nicht erneut an einem entsprechenden Lehrgang teilnehmen.

Nr. 7

Diese Vereinbarung ist mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Schluß eines Kalenderjahres kündbar.

Die bisherige Vereinbarung vom 23. Februar 1983 wird durch diese Vereinbarung ersetzt.

Hamburg, den

Freie und Hansestadt Hamburg  
- Senatsamt für den  
Verwaltungsdienst -



Deutsche Angestellten-  
Gewerkschaft  
- Landesverband Hamburg -

Deutscher Beamtenbund  
- Landesbund Hamburg -

Deutscher Gewerkschafts-  
bund  
- Landesbezirk Nordmark

